



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2020

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
20021	7. 12. 2020	Änderung des Runderlasses „Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“	880
Ministerium der Finanzen			
20021	7. 12. 2020	Änderung des Runderlasses „Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen“	880
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
2010	8. 12. 2020	Bekanntmachung zur Abwicklung von Verwaltungsleistungen über das Wirtschafts-Service-Portal Nordrhein-Westfalen unter Angabe des Herausgabedatums und des Beginns der Anwendung	880
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
21260	11. 12. 2020	Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen	881
Ministerium des Innern			
2128	22. 12. 2020	Berichtigung der Allgemeinverfügung „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)“	881
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz			
7861	9. 12. 2020	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)“	882
791	9. 12. 2020	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)“	882
791	9. 12. 2020	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne)“	882

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
7. 12. 2020	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	883

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
23. 10. 2020	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2019 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses	883
23. 10. 2020	ZVRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung Abschließender Vermerk der GPA NRW	884

I.**20021**

**Änderung des Runderlasses
„Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang
mit der Beschaffung von Leistungen
zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2“**

Gemeinsamer Runderlass des
Ministeriums der Finanzen und des
Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 7. Dezember 2020

1

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 27. März 2020 (MBl. NRW. S. 168), der durch Runderlass vom 24. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird Satz 1 gestrichen.
2. In Nummer 6 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 880

20021

**Änderung des Runderlasses
„Beschleunigung von Investitionen durch die
Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für
die Beschaffung von Bauleistungen“**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen

Vom 7. Dezember 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen“ vom 27. April 2020 (MBl. NRW. S. 236) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgeboben.
2. Die Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.
3. In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 880

2010

**Bekanntmachung
zur Abwicklung von Verwaltungsleistungen über
das Wirtschafts-Service-Portal Nordrhein-Westfalen
unter Angabe des Herausgabedatums und
des Beginns der Anwendung**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 8. Dezember 2020

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gibt in Bezug auf die Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen über das Wirtschafts-Service-Portal Nordrhein-Westfalen (Portal) Folgendes bekannt:

1.

Bereitstellung der Daten für die Verwaltungssuchmaschine

Die für die Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsverfahren nach § 4 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (WiPG NRW) vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) zuständigen Behörden werden aufgefordert, die für die Verfahrensabwicklung erforderlichen aktuellen Behördeninformationen für die Verwaltungssuchmaschine bereitzustellen. Auf § 2 Absatz 1 der WiPG-Durchführungsverordnung vom 1. Juli 2020 (GV. NRW. S. 513) wird hingewiesen.

Die Bereitstellung der Behördeninformationen soll mittels RDFa Markup (W3C-Empfehlung) oder über XZuFi (XÖV-Standard) erfolgen. Bis diese Verfahren genutzt werden können, werden die Behördeninformationen von der d-NRW AöR im Auftrag des zuständigen Ministeriums manuell abgefragt. Die zuständigen Behörden sind aufgefordert, der d-NRW AöR die erforderlichen Behördeninformationen bereitzustellen.

Auf § 1 Absatz 1 der WiPG-Durchführungsverordnung und § 12 Absatz 2 WiPG NRW wird hingewiesen.

Nähere Informationen zur den verschiedenen Möglichkeiten zur Bereitstellung der aktuellen Behördeninformationen für die Verwaltungssuchmaschine NRW finden Sie im „Handbuch zur Teilnahme am Portalverbund NRW“, abrufbar unter <https://wsp-veroeffentlichungen.nrw/dokumente/#vsm>.

2.

Standard-Jira-Schnittstellenbeschreibung

Die Datenübermittlung zwischen den Antragstellenden und den zuständigen öffentlichen Stellen bei der Abwicklung von wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen im Portal erfolgt mittels einer Software der Fa. Atlassian, Corporation Plc., London (Jira-Software). Die Beschreibung der Jira-Standardschnittstelle ist unter <https://wsp-veroeffentlichungen.nrw/dokumente/#jira> abrufbar. Die öffentlichen Stellen sind gemäß § 12 Absatz 2 WiPG verpflichtet, Antragsdaten aus dem WSP NRW entgegenzunehmen. Soweit für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen keine marktgängigen Fachverfahren verfügbar sind, werden die Antragsdaten den zuständigen öffentlichen Stellen über die Jira-Schnittstelle zum Download bereitgestellt.

3.

Prozessspezifische Jira-Schnittstellenbeschreibungen

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium gibt die prozessspezifischen Jira-Schnittstellenbeschreibungen für die technische Anbindung der Fachverfahren an das Portal und für die Übermittlung prozessspezifischer Daten zwischen dem Portal und den Fachverfahren regelmäßig durch Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW bekannt.

Herausgegeben werden zunächst zum 1. Februar 2021 Beschreibungen für folgende Verwaltungsleistung:

- a) die Erlaubniserteilung gemäß § 34c der Gewerbeordnung,

- b) die Erlaubniserteilung gemäß § 34d der Gewerbeordnung.

Herausgegeben werden zum 1. April 2021 Beschreibungen für folgende Verwaltungsleistungen:

- a) die Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 6 der Handwerksordnung,
 b) die Eintragung in das Verzeichnis, in welches die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes einzutragen sind, gemäß § 19 der Handwerksordnung (Inhaberverzeichnis) und

Die Antragsdaten zu den unter b. aufgeführten Verwaltungsleistungen sind ab dem 1. August 2021 mittels der prozessspezifischen Jira-Schnittstellen entgegenzunehmen, die Antragsdaten zu den unter c. und d. aufgeführten Verwaltungsleistungen sind ab dem 1. Oktober 2021 mittels der prozessspezifischen Jira-Schnittstellen entgegenzunehmen. Auf § 1 Absatz 3 der WiPG-Durchführungsverordnung und § 12 Absatz 2 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Die prozessspezifischen Jira-Schnittstellenbeschreibungen basieren auf der Jira-Standardschnittstelle (vgl. Punkt 2).

Die prozessspezifischen Jira-Schnittstellenbeschreibungen sind unter <https://wsp-veroeffentlichungen.nrw/dokumente/#projira> abrufbar.

4.

Standard XGewerbeordnung.NRW

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium gibt zum 1. Februar 2021 den Standard XGewerbeordnung.NRW für die Übermittlung von Daten aus Anträgen, Anzeigen und sonstigen Willenserklärungen in Verfahren nach der Gewerbeordnung zur Übernahme in die Fachverfahren bei den zuständigen Behörden heraus.

Der Standard ist zunächst für Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34d der Gewerbeordnung ab dem 1. August 2021 anzuwenden sowie für Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34c der Gewerbeordnung ab dem 1. August 2021. Auf § 1 Absatz 1 der WiPG-Durchführungsverordnung und § 12 Absatz 2 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Der Link zum Abrufen des Standards wird am 1. Februar 2021 unter <https://wsp-veroeffentlichungen.nrw/dokumente/#xoev> veröffentlicht. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird regelmäßig weitere technische Spezifikationen zur Anwendung von XÖV-Standards zu gewerberechtlichen Verwaltungsleistungen, die im Portal produktiv gehen, veröffentlichen. Hierzu werden jeweils auch Fristen für die Anwendung mitgeteilt.

5.

Standard XUnternehmen.NRW

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium gibt zum 1. Februar 2021 den Standard XUnternehmen.NRW für die Übermittlung von Daten aus Anträgen, Anzeigen und sonstigen Willenserklärungen in wirtschaftsbezogenen Verfahren außerhalb der Gewerbeordnung zur Übernahme in die Fachverfahren bei den zuständigen Behörden heraus.

Der Standard ist zunächst für Verfahren auf Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 6 der Handwerksordnung und auf Eintragung in das Inhaberverzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung ab dem 1. August 2021 anzuwenden. Auf § 1 Absatz 1 der WiPG-Durchführungsverordnung und § 12 Absatz 2 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Der Link zum Abrufen des Standards wird am 1. Februar 2021 unter <https://wsp-veroeffentlichungen.nrw/dokumente/#xoev> veröffentlicht. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird regelmäßig weitere technische Spezifikationen zur Anwendung von XÖV-Standards zu weiteren Verwaltungsleistungen außerhalb der Gewerbeordnung, die im Portal produktiv gehen, veröffentlichen. Hierzu werden jeweils auch Fristen für die Anwendung mitgeteilt.

6.

Beschreibung des Webservice zur Nutzung der nala-Verteilplattform

Die technische Schnittstelle zum im Portal verwendeten Webservice „nala“-Verteilplattform zur regelmäßigen Übermittlung von Daten aus Gewerbeanzeigen an die empfangsberechtigten Stellen gemäß § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung ist ab dem 1. Januar 2021 anzubinden. Auf § 1 Absatz 3 der WiPG-Durchführungsverordnung und § 12 Absatz 2 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Die Schnittstellenbeschreibung ist unter <https://wsp-veroeffentlichungen.nrw/dokumente/#nala> abrufbar.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2020

Ministerium
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Im Auftrag
D e l i n g

– MBl. NRW. 2020 S. 880

2128

Berichtigung der Allgemeinverfügung „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern

Vom 22. Dezember 2020

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH) vom 21. Dezember 2020 (MBl. NRW. S. 850a) wird wie folgt berichtigt:

In Satz 1 wird die Angabe „15. Dezember“ durch die Angabe „17. Dezember“ und die Angabe „(GV. NRW. S. 1116)“ durch die Angabe „(GV. NRW. S. 1122d)“ ersetzt.

Ministerium des Innern

Im Auftrag

H ü t t e r

– MBl. NRW. 2020 S. 881

21260

Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 11. Dezember 2020

Gemäß § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, werden hiermit alle Schutzimpfungen nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut öffentlich empfohlen.

Die öffentliche Empfehlung wird mit der Veröffentlichung der jeweiligen Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts wirksam.

Darüber hinaus werden alle Impfungen mit zugelassenen Impfstoffen gegen Influenzaerkrankungen empfohlen, welche die jeweils aktuellen von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Antigenkombinationen aufweisen und arzneimittelrechtlich zugelassen sind sowie alle Impfungen mit in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen gegen SARS-CoV-2.

Personen, die einen Impfschaden nach einer dieser öffentlich empfohlenen und in Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Impfung erleiden, haben nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes Anspruch auf Versorgung. Davon unberührt bleibt die ärztliche Sorgfaltspflicht bei der Indikationsstellung im Einzelfall (Beachtung der Kontraindikationen) und der Aufklärung.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen“ vom 19. Oktober 2009 (MBl. NRW. S. 455) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 881

7861

**Änderung der
„Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von landwirtschaftlichen Betrieben
in Gebieten mit umweltspezifischen
Einschränkungen (Ausgleichszahlung)“**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz
–III 4-941.03.00

Vom 9. Dezember 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 3. Juni 2015 (MBl. NRW. S. 396) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor dem Wort „Ausgleichszahlung“ das Wort „Richtlinien“ eingefügt.
2. Nummer 6.6.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im dritten Spiegelstrich wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Beschränkung auf eine zweimalige Mahd auf vegetationskundlich wertvollen Flächen: um 207 Euro (die Prämienhöhung wird nur in Kombination mit einer ordnungsrechtlichen Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat und Pflanzenschutzmittel gewährt).“
3. In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „31.12. 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 882

791

**Änderung der
„Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz
(Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)“**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
III 4- 941.00.00

Vom 9. Dezember 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 8. September 2015 (MBl. NRW. S. 627) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 Buchstabe c wird das Wort „fristgerecht“ gestrichen.
2. In Nummer 4.2 Buchstabe b wird das Wort „besteht“ durch die Wörter „gemäß § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht und die im Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes erfasst sind,“ ersetzt.
3. Nach Nummer 9.1.1 wird folgende Nummer 9.1.2 eingefügt:

„9.1.2
Verstöße gegen Verpflichtungen, die im vorhergehenden Verpflichtungszeitraum bereits zu einer Kürzung der Zuwendung in der gleichen oder einer vergleichbaren Agrarumweltmaßnahme geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.“
4. Der Nummer 10.1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Nummer 4.1 Buchstabe b kann ab dem Jahr 2020 der Zeitraum, in dem die Maßnahmen dieser Richtlinien umgesetzt werden müssen, gemäß den Übergangsvorschriften der EU auf zwei Jahre verkürzt werden.“
5. In Nummer 10.3 Satz 1 wird das Wort „fünfjährige“ gestrichen.
6. In Nummer 11 Satz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 882

791

**Änderung der
„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung
zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung
des kulturellen und natürlichen Erbes und zur
Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungs-
konzepten im Bereich Naturschutz (Richtlinien
investiver Naturschutz- Managementpläne)“**

Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
III 4.941.02.00

Vom 9. Dezember 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 506), der zuletzt durch Runderlass vom 30. Oktober 2017 (MBl. NRW. S. 1011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2.1 wird wie folgt gefasst:

„5.2.1

Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht und die im Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes erfasst sind“.

2. In Nummer 9 Satz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 882

II.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- VI A 2 – 6211 –

Vom 7. Dezember 2020

1

Aufgrund des § 27 b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), setze ich ab 1. Januar 2021 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	5,80
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,80
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	16,10
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	21,80
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	27,00
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	32,50
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	37,90
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	43,30
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	57,50
e10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	63,00
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	74,80
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	80,30

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 gemäß § 27 b Absatz 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 120,42 Euro.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. November 2019 (MBl. NRW. S. 800) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2020 S. 883

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2019 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB

Vom 23. Oktober 2020

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 22. Juni 2020 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

Die Verbandsversammlung fasst einstimmig nachstehende Beschlüsse:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von 1 176 915 689,87 Euro und einem Jahresüberschuss von 3 132 177,46 Euro für das Jahr 2019 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 3 132 177,46 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.

23. Oktober 2020

Guido G ö r t z

Vorsitzender Verbandsversammlung

Entlastung der Betriebsleitung

Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB

Vom 23. Oktober 2020

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 22. Juni 2020 des Betriebsausschusses des Zweckverbandes VRR.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.

23. Oktober 2020

Friedhelm K r a u s e

Vorsitzender Betriebsausschuss

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 des ZV VRR FaIn-EB steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenlegung_FaIn_2019.pdf

– MBl. NRW. 2020 S. 883

ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bekanntmachung
des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Finanzierung
Vom 23. Oktober 2020

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient. Diese hat mit Datum vom 10. April 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den ZV VRR Faln-EB, Essen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des ZV VRR Faln-EB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und

dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten -falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten -falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren wir und beurteilen wir die Risiken wesentlicher -beabsichtigter oder unbeabsichtigter -falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter

den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben. beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeig-

neter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 7. August 2020

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569